



Boos-von-Waldeck-Grundschule • Plänterstraße 42 • 56856 Zell (Mosel)  
Tel.: 06542-901537 • Fax: 06542-901538 • [verwaltung@grundschule-zell.eu](mailto:verwaltung@grundschule-zell.eu)

17.06.21

## Neuerungen der Coronaregeln

nach der 23. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz  
und dem 9. Hygieneplan Corona für Schulen Rheinland-Pfalz

Liebe Eltern,

ständig gibt es neue Regelungen in der Vorgehensweise bei der Bekämpfung der Corona Pandemie. Oftmals ist die Presse schneller als das Ministerium, so dass sich einige Informationen an Sie verzögern. Leider müssen wir jedoch das offizielle Landesschreiben abwarten, bevor wir stichhaltige Informationen weitergeben können.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über einige Neuerungen aufklären, die momentan Bestand haben (keiner weiß jedoch wie lange):

➔ **Maskenpflicht:** Wie Sie aus den Medien erfahren haben, kann das Maskentragen an den Schulen ab 21.06.21 stark reduziert werden.

„Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen **unter 35**, so gilt die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Im Freien und **während des Unterrichts am Platz** besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.“ (9. Hygieneplan RLP)

„Liegt in einem Landkreis (...) die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen **über 35**, sind alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtet, sowohl im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, (...), in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) als auch im freien Schulgelände Maske zu tragen. Die Maskenpflicht umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs **inklusive** des Unterrichts.“ (9. Hygieneplan RLP)

In der Grundschule darf während der Pause die Maske abgenommen werden, auch wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Auf regelmäßige Maskenpausen ist weiterhin im Falle bei einem Inzidenzwert ab 35 zu achten; sollte die Person alleine im Raum sein oder im Freien unter der Berücksichtigung des Abstandes, kann auf die Maske verzichtet werden. Laut Hygieneplan müssen momentan auch Geimpfte und Genesene weiterhin Masken (im Gebäude) tragen.

➔ **Sportunterricht:** „Liegt in einem Landkreis (...) die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35 (keine Maskenpflicht im Unterricht), gilt für den Sportunterricht **im Freien**: Er kann im Freien ohne Maske und ohne Abstand stattfinden. Mannschaftssportarten in Klassenstärke, auch mit Kontakt, sind zulässig.

Sportunterricht im **Innenbereich**: In Innenräumen sind sowohl Individual- als auch Mannschaftssportarten mit Kontakt und ohne Maske zulässig.

Für den sporttheoretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Re-

gelingen wie für den Unterricht in anderen Fächern.“ (9. Hygieneplan)

„Liegt in einem Landkreis (...) die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 35 (Maskenpflicht im Unterricht), gilt für den Sportunterricht **im Freien**

Im Freien kann der Sportunterricht regulär (ohne Maske und ohne Abstand) durchgeführt werden.

Sportunterricht **im Innenbereich**

Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.“ (9. Hygieneplan)

- **Ganzttag:** Im Ganzttag herrscht wieder Anwesenheitspflicht! Es finden momentan wieder Projekte verschiedener Gruppen statt. Ab einem Inzidenzwert von über 35 werden wir wieder auf eine Durchmischung der Kinder verzichten.
- **Mensa:** Prinzipiell sollte der größtmögliche Abstand gehalten werden. Kinder aus einer Gruppe können zusammen am Tisch sitzen.  
AB einem Wert von über 35 muss hier jedoch wieder auf Abstand geachtet werden. Momentan bieten wir das Essen weiterhin in der Küche im 2.OG an, denn die Umbaumaßnahmen unten starten demnächst. Oben stehen uns aber zwei Räume zur Verfügung, so dass wir gut den Abstand halten können.
- **Feiern:** §2 (8) CoBeLVO: „Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die nicht den Charakter einer privaten Feier haben, sind mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Sofern die anwesenden Personen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen. Für Veranstaltungen im Freien gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bis zu 250 gleichzeitig anwesende Personen zulässig sind und die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 entfällt. (23. CoBeLVO, vom 16. Juni 2021)  
In welchem Rahmen also eine Feier für unsere Viertklässler möglich ist, ist abhängig von den Inzidenzen. Wir werden dieses erst recht kurzfristig planen können. Dieses entschuldigen wir im Vorfeld!

Sollten Sie weitere Fragen haben, so können Sie diese auf der Landesseite [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) gezielt nachschauen, oder bei schulinternen Fragen helfe ich gerne weiter. Schreiben Sie mir eine Email auf die Verwaltungsadresse: [verwaltung@grundschule-zell.eu](mailto:verwaltung@grundschule-zell.eu)

Ich wünsche Ihnen weiterhin sonnige Tage und viel Gesundheit,

Christina Brinks (Schulleitung) und das gesamte Grundschulteam